

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. September 2003

in der Rechtssache C-198/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio): Consorzio Industrie Fiammiferi (CIF) gegen Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato ⁽¹⁾

(Wettbewerbsrecht — Wettbewerbswidrige nationale Rechtsvorschriften — Befugnis der nationalen Wettbewerbskontrollbehörde, solche Rechtsvorschriften für unanwendbar zu erklären — Voraussetzungen dafür, wettbewerbswidrige Verhaltensweisen nicht den Unternehmen zuzurechnen)

(2003/C 264/14)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-198/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Consorzio Industrie Fiammiferi (CIF) gegen Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 81 EG hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, M. Wathelet (Berichterstatter) und C. W. A. Timmermans sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann, V. Skouris, S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 9. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Im Fall von Verhaltensweisen von Unternehmen, die gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstoßen und die durch nationale Rechtsvorschriften, die deren Wirkungen rechtfertigen oder verstärken, vorgeschrieben oder erleichtert werden, besonders im Hinblick auf die Festlegung von Preisen oder auf Marktaufteilungsvereinbarungen, darf eine nationale Wettbewerbsbehörde, die die Aufgabe hat, unter anderem über die Einhaltung von Artikel 81 EG zu wachen,

- diese nationalen Rechtsvorschriften nicht anwenden,
- gegen die betroffenen Unternehmen keine Sanktionen für in der Vergangenheit liegende Verhaltensweisen verhängen, wenn diese Verhaltensweisen ihnen durch diese nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben waren,
- gegen die betroffenen Unternehmen Sanktionen für ihr Verhalten nach der Entscheidung, diese nationalen Rechtsvorschriften nicht anzuwenden, verhängen, sobald diese Entscheidung ihnen gegenüber Bestandskraft erlangt hat, und

— gegen die betroffenen Unternehmen Sanktionen für in der Vergangenheit liegende Verhaltensweisen verhängen, wenn diese durch diese nationalen Rechtsvorschriften erleichtert oder begünstigt wurden, allerdings unter Berücksichtigung der Besonderheiten des rechtlichen Rahmens, innerhalb dessen die Unternehmen gehandelt haben.

2. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Kompetenz zur Festlegung der Wiederverkaufspreise eines Erzeugnisses bei einem Ministerium und die Befugnis zur Verteilung der Erzeugung auf die Unternehmen bei einem Konsortium mit Zwangsmitgliedschaft der Erzeuger liegen, im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG so verstanden werden können, dass sie Spielraum für Wettbewerb lassen, der durch selbständige Verhaltensweisen dieser Unternehmen verhindert, eingeschränkt oder verfälscht werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 227 vom 11.8.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 11. September 2003

in der Rechtssache C-207/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte d'appello Florenz): Altair Chimica SpA gegen ENEL Distribuzione SpA ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Beherrschende Stellung — Lieferung von elektrischer Energie — Berechnung eines „sovrapprezzo“)

(2003/C 264/15)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-207/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG von der Corte d'appello Florenz (Italien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Altair Chimica SpA gegen ENEL Distribuzione SpA vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 81 EG, 82 EG und 85 EG, der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76, S. 1) in der durch die Richtlinie 96/99/EG des Rates vom 30. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 8, S. 12) geänderten Fassung und der Empfehlung 81/924/EWG des Rates vom 27. Oktober 1981 betreffend die Strukturen der Elektrizitätstarife in der Gemeinschaft (ABl. L 337, S. 12) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter

R. Schintgen (Berichterstatter) und V. Skouris, der Richterin F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 11. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 81 EG, 82 EG und 85 EG sowie die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren in der durch die Richtlinie 96/99/EG des Rates vom 30. Dezember 1996 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die die Erhebung von Zuschlägen zum Preis für elektrische Energie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art vorsieht, wenn die elektrische Energie in einem elektrochemischen Prozess verwendet wird, und die Empfehlung 81/924/EWG des Rates vom 27. Oktober 1981 betreffend die Strukturen der Elektrizitätstarife in der Gemeinschaft kann einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, derartige Zuschläge zu erheben.

(¹) ABl. C 200 vom 14.7.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 11. September 2003

in der Rechtssache C-211/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Union (¹)

(Abkommen EG/Bulgarien und Abkommen EG/Ungarn — Güterbeförderung auf der Straße und kombinierter Verkehr — Steuerrecht — Rechtsgrundlage — Artikel 71 EG und 93 EG)

(2003/C 264/16)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-211/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst M. Wolfcarius, sodann W. Wils) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: A. Lopes Sabino und E. Karlsson), unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W.-D. Plessing und M. Lumma) und durch Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigte: J. Falts und N. Mackel), wegen Nichtigerklärung der Beschlüsse 2001/265/EG und 2001/266/EG des Rates vom 19. März 2001 über den Abschluss der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie der Republik Ungarn zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des

kombinierten Verkehrs (ABl. L 108, S. 4 und 27), jedoch nur, soweit sie auf Artikel 93 EG gestützt sind, und unbeschadet ihrer Wirkungen, die aufrechtzuerhalten sind, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet (Berichterstatter) sowie der Richter C. W. A. Timmermans, D. A. O. Edward, A. La Pergola und S. von Bahr — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 11. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Beschlüsse 2001/265/EG und 2001/266/EG des Rates vom 19. März 2001 über den Abschluss der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie der Republik Ungarn zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs werden für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen dieser Beschlüsse werden bis zum Erlass der erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dem vorliegenden Urteil ergeben, aufrechterhalten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Die Bundesrepublik Deutschland und das Großherzogtum Luxemburg tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 212 vom 28.7.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. September 2003

in der Rechtssache C-236/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale del Lazio): Monsanto Agricoltura Italia SpA u. a. gegen Presidenza del Consiglio dei Ministri u. a. (¹)

(Verordnung [EG] Nr. 258/97 — Neuartige Lebensmittel — Inverkehrbringen — Unbedenklichkeitsprüfung — Vereinfachtes Verfahren — Wesentliche Gleichwertigkeit mit bestehenden Lebensmitteln — Lebensmittel, die aus genetisch veränderten Maislinien erzeugt wurden — Rückstände transgener Proteine — Maßnahme eines Mitgliedstaats, mit der die Vermarktung oder Verwendung eines neuartigen Lebensmittels im Inland vorläufig beschränkt oder ausgesetzt wird)

(2003/C 264/17)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-236/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunale amministrativo regionale